

**Aufhebung des Bebauungsplanes „Marwitzer Straße Ecke Bergstraße,
zweiter Teilbereich“ im OT Bötzw
-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung des
Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB i. V. mit § 1 (8) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2026 mit Beschluss-Nr. B-128/2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Marwitzer Straße Ecke Bergstraße“, zweiter Teilbereich“ im OT Bötzw gemäß § 10 (1) BauGB i.V. mit § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) als Aufhebungssatzung beschlossen. Die Begründung wurden gebilligt.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Marwitzer Straße Ecke Bergstraße“, zweiter Teilbereich im OT Bötzw gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Aufhebungssatzung Bebauungsplan „Marwitzer Straße Ecke Bergstraße, zweiter Teilbereich“ im OT Bötzw tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit der Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus, kann die rechtskräftige Fassung des Aufhebungsbeschlusses nach Einstellung auf die Homepage unter <https://www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/bebauungsplaene/> sowie über das zentrale Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

